



lung erwartete. Vor allem verhielt sich die Landbevölkerung teilnahmslos, und Rheinhessen war durch das Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 beglückt und für die Regierung gewonnen worden.

Wurde die Verfassungsbewegung durch die gewinnende Persönlichkeit des Großherzogs zwar aufgehalten, so nahmen doch die Gebildeten zu ihr Stellung. Namenlich waren die Gießener Schwarzen und ihre bereits in Aint und Wirben befindlichen Freunde agitatorisch tätig. Als nun zwei Verordnungen vom 25. Juni 1818 den Gemeinden der sehr stark verschuldeten Provinz Oberhessen die Verwaltung ihrer Schulden entzogen, und durch die Errichtung einer Schuldenentlastungsanstalt und die Aufstellung eines dem Freiherrn von Münch ausgearbeiteten Schuldenentlastungsplans die Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens ganz und gar unter Vormundschaft stellten, da benutzten die Schwarzen diese Gelegenheit, um die heftige Verfassungsbewegung zu schüren, indem sie das Entwürdigende dieser Regierungsmahregel den Oberhessen zu Gemüte führten. Daraufhin schlossen sich die oberhessischen Gemeinden zusammen und beauftragten Karl Follenius mit der Ausarbeitung einer Petition.

Obwohl diese Petition am 24. August 1818 eingereicht worden war, hörten die Führer der Bewegung nicht auf, noch weitere Unterschriften zu sammeln; dieses Mal sollten neben sämtliche alt-hessischen Reichsfürsten gewonnen werden. Am 1. Oktober wurde ein von diesen oberhessischen Amtsvorherren und Privatpersonen unterzeichnetes Nachtrag eingereicht. In einer neuen Eingabe, die der Advokat Heinrich Karl Hoffmann, der eigentliche Vertrauensmann der Schwarzen in Darmstadt, verfaßt hatte, schloßen sich die Ortsvorstände von 31 hessenbürgischen Aemtern ebenfalls an. Auch eine große Anzahl von Einwohnern der Aemter Friedberg und Bingenheim erklärte nachträglich ihre Zustimmung zu den Adressen vom 24. August und 1. Oktober. Auf die Verfassungsforderung der Petenten ließ sich die Regierung nicht ein, sondern äußerte sich nur zu dem Schuldenentlastungsplan, der schließlich am 26. November, nachdem der Großherzog anfangs November noch eine Deputation empfangen hatte, aufgehoben wurde. In diesem öffentlichen Eingehändnis eines Bekehrten, das in der Zurücknahme des Schuldenentlastungsplans lag, zeigte sich die großartige Natur Ludwigs I., die auch die heftige Verfassungsbewegung später zu einem so schnellen und gründlichen Erfolge führen sollte.

Durch die Aufhebung des Schuldenentlastungsplans ermöglicht, versammelten sich am 20. Dezember 1818 in Grünberg Abgeordnete aus den meisten oberhessischen Aemtern und besprachen sich über die Noth des Landes durch die Einführung einer Verfassung. Doch konnte der von den Abgeordneten gewählte Ausschuss keinen Einfluß auf die Entschlüsse der Regierung ausüben, da sein Ruf durch einige ungeliebte Elemente verborben wurde.

Einen wesentlich besseren Erfolg hatte eine am 14. Februar zu Zwingenberg abgehaltene Versammlung von nahezu 200 Abgeordneten aus fast allen Aemtern in Starkenburg. Unmittelbar nach Ueberreichung einer von dieser Versammlung beschlossenen Petition, die der Advokat Karl Heinrich Hoffmann abgefaßt hatte, wurde in einem Edikt vom 18. Februar die Einberufung der ersten Ständeversammlung im Mai 1820 in Aussicht gestellt. Allein dieses Edikt betrug weder das Volk noch den Ausschuss. In einer zweiten Zwingenberger Versammlung, die am 7. März stattfand, ward eine nochmalige Petition an den Großherzog beschloßen, die in dem Wunsche gipfelte, die Verfassungsurkunde unter Zuziehung der Volksvertreter, wie es in Sachsen-Weimar geschehen war, abzufassen. Der Großherzog empfing die Deputation, die ihm diese Petition überreichen sollte, am 10. März und gab die Versicherung, daß die Verfassung, die er befaßt machen lasse, gewiß den Ermahnungen des Volkes entsprechen werde, und daß, wenn Abänderungen daran aus billigen Gründen gewünscht würden, diese gewiß berücksichtigt werden sollten.

Fürst und Volk schienen nunmehr beruhigt, als am 23. März 1819 Koblenz von Karl Sand zu Mannheim ermordet wurde. Das sich auch noch nicht feststellen lassen, wie weit Karl Follenius an dieser That seines Freundes beteiligt war, so hat er jedenfalls die Grundzüge, die ihn zu dieser unglücklichen That veranlaßten, in ihm großgezogen. Der Großherzog war tief erschüttert durch dieses Ereignis und erließ, da die Volksversammlungen in der letzten Zeit schon früher sein Mißfallen erregt hatten, am 1. April 1819 eine Verordnung, die jede Versammlung von mehreren Gemeinden oder von Bevollmächtigten mehrerer Gemeinden ohne vorherige Erlaubnis der Regierung verbot. Dieses Verbot veranlaßte eine dritte Versammlung in Zwingenberga, die abermals eine Petition beschloß, in der das früher Vorgetragene wiederholt und zugleich gebeten wurde, die neue Verordnung nicht ohne Zustimmung der Vertreter des Volkes in

Wirksamkeit zu setzen. Anfangs verweigerte der Großherzog den Empfang der zur Uebergabe dieser Petition ernannten Deputation, da die Zwingenberger Versammlung gegen die Verordnung vom 1. April verstoße. Erst als die Abgeordneten darauf hinwiesen, daß diese Verordnung erst 14 Tage nach dem Erscheinen in der Großh. Zeitung Gesetzeskraft erlange, empfing der Großherzog die Petenten, doch ließ er sich nicht zu den erbetenen Zurücknahme bereuefinden.

Eine trotz des Verbotes der Verordnung zusammengetretene vierte Versammlung des hartenbürgischen Ausschusses beantragte die Regierung am nächsten Tage damit, daß sie die Advokaten anweisen ließ, sich in Zukunft aller Theilnahme an irrainwürdigen Untritten zu enthalten.

Vorgänge, wie die Weigerung der Landbevölkerung des südlichen Oberrheins, der Nordaustal des Pfalzstifts König auf Karl von Pfell, Zudenheben, Erreitigung zwischen Studenten und Militär in Giesha und dergleichen mehr führten zu einer Reihe reaktionärer Maßregeln und bewogen auch den Großherzog, der mit seiner liberalen Politik Fiasco gemacht zu haben glaubte, dazu, seine Zustimmung zu den Karlsbader Beschlüssen zu geben, obwohl sein Charakter sehr wenig seiner Despotenpolitik entsprach.

Unter dem Druck der reaktionären Bundespolitik kam nun das landständische Edikt vom 18. März 1820 zustande. Sein Verfaßer, der eben nur das gewähren wollte, was er zweifellos nicht mehr zurückzunehmen brauchte, war der Staatsminister Karl von Grolman, von dessen liberaler Gesinnung man sich eine Verfassung verprochen hatte, die das Gerüge seiner aufgeklärten Tendenzen trug. Umso größer war die Enttäuschung, die das Edikt hervorrief, das immerhin einen Fortschritt gegenüber der altständischen Verfassung bedeutete, an die es offensichtlich umfangreiche Verfassungsurlunde erwartete, und den Anforderungen, die man an eine solche zu stellen berechtigt war, genüge das Edikt in keiner Weise. Auch die zur Verwirklichung und Ergänzung dieses Edikts dienenden Verordnungen vom 18. 25. und 31. März 1820, die die Ausübung des Bürgerrechts, die Abgeordnetenwahl und die landständische Gerichtsordnung regelten, halfen den grundsätzlichen Mängeln nicht ab. Denn das Edikt enthielt im wesentlichen nichts weiter, als ein Regulative über die Neueinrichtung einer ständischen Organisation und eine Zusammenfassung der den Ständen zugebilligten Befugnisse. Diese Befugnisse waren aber in der Hauptfache auf ein sehr verflaumtes Zustimmungskredit zum Finanzgesetz, auf ein Begutachtungsrecht bei den zu erlassenden, allgemeinen Gesetzen — unter Ausschluß solcher Gesetze, die sich auf die Polizei, die Verwaltung oder den Staatsdienst bezogen — und endlich auf das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerden und Petitionen an den Landesherrn zu bringen, beschränkt.

Die öffentliche Kritik folgte dem Erlasse des Ediktes bald. Erwähnung verdienen eine aus dem Kreise der Schwarzen stammende Brochüre „Ueber Landständische Präsentation im Großherzogtum Hessen“, die das Edikt ist, was über das Edikt geschrieben wurde, und eine zu Frankfurt a. M. ebenfalls anonym erschienene Schrift „Bemerkungen über das Edikt, die landständische Verfassung betreffend; in Vergleichung mit den ständischen in anderen deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden“. Für das Edikt erhob sich nur eine Stimme in einer zu Heidelberg erschienenen abgedruckten Brochüre „Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogtum Hessen“, die sich gegen die Stuttgarter Brochüre richtete und den Oberappellationsgerichtsrat und Landtagsabgeordneten Boret zum Verfasser hatte.

Die Einführung des neuen Landtags sollte anfangs am 27. Mai stattfinden, wurde aber, da die Wahlen zu lange Zeit in Anspruch nahmen, auf den 17. Juni verschoben.

Am diesem Tage versammelten sich die meisten Abgeordneten der Zweiten Kammer gegen Abend in dem Hotel zur Traube. Ueber die Erörterung der Frage, ob man den in dem Edikt geforderten Eid leisten könne, bildeten sich zwei Parteien. Die vermeintliche, vom Oberappellationsgerichtsrat Höpner geführte Partei gewann die Oberhand; am 22. Abgeordneten unterschriebene Vorstellung eingereicht, in der diese erklärten, daß sie sich, im Falle das Edikt das Verfassungswerk abschließen sollte, jeder ständischen Theilnahme enthalten und den vorgeschriebenen Eid verweigern würden. Als aber am 19. Juni die Petition, die der Großherzog verheißentlich geöffnet hatte, Höpner mit der Erklärung wieder zurückgeschickt wurde, daß Se. Königliche Hoheit vor der Konstituierung der Stände weder eine Deputation noch eine Petition annehmen könne, aber nachher jede auf legitimen Wege eingereichte Petition sehr gerne gewähren